



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Aus der Stadt des Reichskammergerichts

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die sich und das Haus anzünden, während die Eltern auswärts auf Arbeit sind; manchmal eine kranke Mutter oder Großmutter, die allein zu lassen grausam wäre; und nun von den paar Pfennigen Wochenlohn, die kaum für Brot reichen, auch noch Strafgeld zahlen! Es ließen sich Bücher darüber und über ähnliche Sachen schreiben.



## Aus der Stadt des Reichskammergerichts



Die Stadt Weklar an der Lahn gehört zu den ältesten Niederlassungen Deutschlands. Nach sagenhafter Überlieferung bereits zur Zeit der Römer gegründet, erscheint sie geschichtlich zuerst in einer Urkunde Ottos des Großen vom Jahre 943 n. Chr., wo die Stadt Wittklara heißt. Nachdem sie im Jahre 1180 n. Chr. von Kaiser Friedrich I. den ersten Freibrief erhalten und damit den Grund zu ihrer Reichsunmittelbarkeit gelegt hatte, gelang es ihr, im Bunde mit den drei andern wetterauischen Städten: Frankfurt am Main, Gelnhausen und Friedberg in Hessen, ihre Macht dem Reichsoberhaupt gegenüber mehr und mehr zu stärken, sodaß sie im dreizehnten Jahrhundert bereits wagen konnte, dem Kaiser selbst Trotz zu bieten, allerdings nicht lange. Es geschah das in der etwas sagenhaften Episode des Tile Kolup, eines ehemaligen Mönches, der sich für den verstorbenen Kaiser Friedrich I. ausgab. Nachdem er in Köln am Rhein und Neuß vergeblich versucht hatte, die Menge für sich zu erregen, kam er nach Weklar und fand dort bei der Bürgerschaft Glauben und Unterstützung. Als sich auch einige deutsche Fürsten ihm angeschlossen, wurde er kühner und maßte sich das Schiedsrichteramt in einem zwischen den Friesländern und dem Grafen Florens von Holland ausgebrochenen Streit an. Zwar leistete der Graf der an ihn ergangenen Ladung nicht Folge; aber der Pseudokaiser ließ sich nicht abschrecken: in einem trotzigem Schreiben forderte er selbst den neugewählten Kaiser Rudolf von Habsburg vor seine Schranken. Die Folge war, daß Kaiser Rudolf gegen die abtrünnige Stadt zu Felde zog und sie zwang, den Betrüger auszuliefern. Noch heute führt ein kleines Wiesenthal in der Nähe der Stadt, wo Tile Kolup zur Strafe den Feuertod gestorben sein soll, den Namen „Kaisersgrund,“ und ein Reichskammergerichtsbeisitzer hat das Andenken des merkwürdigen Abenteurers durch einen an den Ort gesetzten mächtigen Stein vor der Vergessenheit zu bewahren gesucht; eine lateinische Inschrift

Grenzboten II 1890

überliefert sein Schicksal der Nachwelt. Dies Ereignis ist im Laufe der Sahrhunderte von einem ganzen Mythenkreis umspinnen worden, und es ist schwer zu unterscheiden, was wahr und was falsch daran ist. Neuerdings haben verschiedene Städte um Tile Kolup gestritten, fast wie ehemals die sieben helle-nischen Städte um ihren Homer: man hat die Wirkksamkeit des falschen Friedrich bald hier- bald dorthin verlegt, ja ganz geleugnet, daß er jemals gelebt habe — dieses sicher mit Unrecht.

Das vierzehnte und fünfzehnte Sahrhundert bezeichnet, wie bei vielen deutschen Städten, so auch bei Wezlar den Höhepunkt seiner Macht. Mit dem sinkenden Wohlstande der Bürger schwand auch das Ansehen nach außen. Innere Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern und den Zünften führten eine weitere Schwächung herbei, und allmählich gewährte sie, wie so viele ihrer Genossinnen, das halb traurige, halb komische Bild eines Kleinstaates, wie sie damals überall auf dem fruchtbaren Boden des ehrwürdigen deutschen Reiches wucherten. Das Kontingent der freien Reichsstadt, die im Reichstage den vierzehnten und letzten Platz auf der rheinischen Städtebank einnahm, bestand nach der Reichsmatrikel aus acht Mann zu Fuß, einer Mannschafft, der sie „die nötigen Unteroffiziere und einen Oberoffizier“ vorzusetzen hatte; ihr Beitrag zu der für die Unterhaltung des Reichsheeres bestimmten „Reichsoperationskaffe“ betrug 32 Gulden. Außerdem besaß Wezlar zu eignem Schutz eine Bürgerwehr, für deren Verhalten auf Wache „Bürgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heiligen Reichs Freyen Stadt“ im Jahre 1746 eine Ordnung zu erlassen für gut fanden. Darin wurde den wachhabenden Bürgern aufgegeben, „sich des Brandweinsaufens zu enthalten,“ und weiter bestimmt, „daß auf ein Mal nicht mehr als ein Mann von der Wacht bei wirklicher Straf nach dem Essen gehen soll, damit die Wacht an nöthiger Mannschafft nicht entblößet werde“; der die Wache habende Offizier sollte alle Morgen und Abend „dem Herrn Bürgermeister und Stadthauptmann geziemend rapportiren“ und „nach löblichem Brauch und Herkommen auf Sonn- und Feyertagen, besonders unter der Kirche, die Stadthore verschlossen halten.“ In einem „Kriege“ mit darmstädtischen Truppen erhielt diese Bürgerwehr Gelegenheit, eine Probe ihres Mutes und ihrer Geschicklichkeit abzulegen. Es war im spanischen Erbfolgekriege. Französische Truppen schwärmten ziemlich dicht an die Stadt heran, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt hielt es, als vom Kaiser bestellter Schutzvogt der Stadt, für seine Pflicht, zur Verteidigung herbeizueilen. Die guten Wezlarer aber, vielleicht nicht ohne Grund für ihre Freiheit fürchtend, schlossen vor dem unerwünschten Helfer die Thore und warfen die Hessen, die jetzt aus Verteidigern der Stadt Belagerer wurden, von den Stadtmauern mit Steinen. Sechs Tage währte diese denkwürdige Belagerung, einem Froschmäusekriege nicht unähnlich. Eine kurz darauf erschienene Spottschrift von den Reichskammergerichtsprokuratoren von Pulian und Dr. Lindheimer, betitelt

Diarium obsessionis Wetzlariensis, hat uns einige ergötzliche Züge daraus überliefert. Mit vortrefflichem Humor wird in diesem „Diarium“ erzählt, wie die Verteidiger in einer dunkeln Nacht einen Esel mit wohlgezielten Flintenschüssen zu Boden strecken, in der Meinung, es sei ein Spion; wie sie in Furcht und Entsetzen geraten und glauben, der Feind werfe Fackeln in den Stadtgraben, als nächtlicherweile ein Fisch im Wasser aufspringt. Vor dem Entscheidungskampfe hält der Höchstkommmandirende große Heerschau und ermahnt sie zu ritterlicher Gegenwehr: „Darum schlägt an, wenn sie anschlagen, und gebt Feuer, wenn sie geschossen haben, sonst könnte ein großes Herzeleid entstehen.“ Auf den Einwand eines Tapfern, sie könnten ja in finsterner Nacht nicht sehen, wann der Feind anschlage, faßt sich der Führer schnell und sagt: „Es ist auch wahr, drum, wenn sie Mourage hätten, so kämen sie bei Tag, daß man sie sehen könnte.“ Nun rücken die Truppen ins Gefecht, man steht dem Feinde gegenüber. „Wie man nun fast eine Viertelstunde das Weiße in den Augen gesehen, indeß des Hessischen Majors Pferd mit flachem Degen und Mistgabelstreichen wacker zum Tanz aufgemuntert wurde, konnte daselbe dies Aufspielen länger nicht aushalten und sprengte einem vornehmen Metzger aufs Aug, daß man ihn blind zu sein vermeinte; worauf sich die Schlacht, jedoch ohne Blutvergießen geendigt.“ Schließlich bequeme sich der Rat zur Übergabe; die Wachmannschaften am Thor, die sich gerade am reichlichen Frühstück labten, merkten von der Kapitulation nicht eher etwas, als bis die hessischen Truppen in die Stadt eingezogen waren. Der Sieger aber suchte den Unabhängigkeitsgelüsten der Bürger dadurch vorzubeugen, daß er von da an eine ständige Besatzung in die Stadt legte.

Wie in ihren inneren politischen Verhältnissen, so war sie aber auch in ihrer äußern Erscheinung ein richtiges Krähwinkel. Noch Goethe sagt: „Die Stadt selbst ist unangenehm,“ und doch war seit dem Einzug des Reichskammergerichts manches besser geworden. Wenn wir den Schilderungen der Gewährsmänner aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts glauben dürfen, so muß der Zustand der inneren Stadt geradezu abschreckend gewesen sein. Man stelle sich die engen und winkligen Gassen unsrer mittelalterlichen Städte auf abschüssigem Boden vor, einem Boden, der manchmal so starkes Gefäll hat, daß Treppen in die Straßen haben eingehauen werden müssen. Bei Regen, Schnee oder Glatteis sind diese Straßen noch heute geradezu lebensgefährlich. Wie erst damals! In dem Bericht einer Chronik heißt es, die Straßen seien theils gar nicht, theils sehr übel gepflastert und äußerst unflätig. Und wie waren die Häuser, die an diesen Straßen standen! Derselbe Chronist berichtet, die Stadt habe nur hölzerne, mit Stecken geflochtene und mit Lehm übertünchte Häuser, die großenteils nur mit Stroh gedeckt und mit hölzernen Schornsteinen versehen seien; in den Häusern wie in den engen Straßen herrsche eine feuchte, ungesunde Luft und ein mit der starken Viehzucht an Pferden, Rindvieh und

Schweinen verbundener übler Geruch; vor den Häusern lagen die Misthaufen, sodaß kaum ein Wagen vorüberfahren könne.

Kein Wunder, daß des heiligen römischen Reiches Kammergericht sich schwer entschloß, sein dauerndes Heim in den Mauern der guten Reichsstadt aufzuschlagen. Es geschah in der That nur der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe.

Seit dem Jahre 1527 hatte das höchste Gericht des deutschen Reiches in Speier getagt, war aber von dort durch den Eroberungszug Melacs, der die schönsten Städte der Pfalz in rauchende Trümmerhaufen verwandelt hatte, im Jahre 1689 vertrieben worden. Das Gericht war nun obdachlos, und man mußte das Schauspiel erleben, daß sich fast alle Reichsstädte, die man um Aufnahme ersuchte, weigerten, dem Reichskammergericht Gastfreundschaft zu gewähren. So hatten Frankfurt a. M., Schweinfurt, Memmingen, Augsburg u. a. mit Beharrlichkeit die Aufnahme verweigert, ja Frankfurt ging so weit, daß es den Mitgliedern des Gerichts den Aufenthalt nur auf kurze Zeit und gegen Schein gestattete. Erst einem Reichschluß, der die provisorische Abhaltung der Sitzungen in Frankfurt anordnete, beugte sich die stolze Stadt. Man muß sich wundern, daß sich noch Männer fanden, die trotz solcher Demütigungen in ihrer einmal übernommenen Pflicht auszuharren bereit waren. Ein erfreuliches Bild deutscher Ausdauer und Gewissenhaftigkeit! Schade, daß dieses würdige Geschlecht so bald ausstarb, und daß bei den nächsten Geschlechtern Mißbräuche hervortraten, die einen trüben Schatten auf die ganze Geschichte des Reichskammergerichts werfen.

Nur zwei Reichsstädte erklärten sich zur Aufnahme bereit, Wezlar und Friedberg (in Hessen). Beiden schien das Reichskammergericht eine vortreffliche Gelegenheit zu bieten, den verarmenden Bürgern neue Erwerbsquellen zu schaffen. Das Gericht sandte daher fünf seiner Mitglieder nach Wezlar, um die Stadt in Augenschein zu nehmen. Der Bericht, den diese Abordnung erstattete, faßte das Ergebnis der Untersuchung in die Worte zusammen, die Stadt sei zwar eine Reichsstadt, aber so ganz unansehnlich, daß das Kammergericht ohne eine Verminderung der ihm gebührenden Würde, selbst ohne Nachteil der Hoheit des heiligen römischen Reiches darinnen nicht wohnen könne.

Der Rat der Stadt, der von dem ungünstigen Bericht gehört hatte, versprach Abstellung aller Mängel, und so entschloß sich das Gericht, nach vier bis fünfmonatlichem Zögern, Wezlar zu seinem Sitz zu erwählen. Das Gericht hat dann nacheinander drei Gebäude in der Stadt innegehabt; seine erste Sitzung hielt es am 30. Januar 1690 im alten Rathhaus ab, das der Rat fürs erste zu diesem Zweck eingeräumt hatte. Als „Audienzsaal“ wurde der im Rathhause befindliche Tanzboden benutzt, worin die Geschlechter der Stadt nach mittelalterlichem Brauch vordem ihre Festlichkeiten, insbesondere ihre Hochzeiten gefeiert hatten.

Es muß ein wunderbarer Gegensatz gewesen sein, als sich das hohe Gericht mit dem ganzen äußeren Pomp und Gepränge seiner Würde durch die schmutzigen und engen Gassen der Stadt bewegte und vor der Kammer, d. h. dem Gebäude des Kammergerichts, aufzuzug: Läufer und andre Bediente des Kammerrichters eröffnen den Zug, dann kommen die Unterbeamten des Gerichtes, Schreiber u. dergl., zu Fuß, ihnen folgen zu Wagen die Reichskammergerichtsbesitzer, d. h. die ordentlichen Mitglieder des Gerichtshofs, und endlich erscheint der Kammerrichter in hoher Person, in einem sechsspännigen Wagen, umgeben von Edelknaben und Heiden; die Assessoren lassen ihre Bedienten gleichfalls vorangehn. Duster hebt sich die schwarze spanische Manteltracht der richterlichen Beamten von den farbigen Gewändern der Dienerschaft und dem schlichten Bürgerkleid ab, als ein Merkzeichen, daß eine breite Kluft die hochgeborenen Richter von den übrigen trennt. Gehörten doch die Gerichtsmitglieder fast ohne Ausnahme dem Adel an, der sich in damaliger Zeit noch ganz anders als besonderen hervorgehobenen Stand fühlte als jetzt. Zwar bestand der Grundsatz, daß auch „die der Rechten gewürdigten,“ d. h. rechtsgelehrten Bürgerlichen zu Assessoren erhoben werden konnten, aber thatsächlich kommen wenig bürgerliche Namen in der Geschichte des Reichskammergerichts vor.

Der Kammerrichter, d. h. der Vorsteher des gesamten Gerichts, mußte unmittelbar von hohem, reichsunmittelbarem Adel sein, ebenso seine beiden Stellvertreter, die Kammergerichtspräsidenten; dies deshalb, weil über die Fürsten und Fürstenmäßigen des Reiches nur Ebenbürtige zu Gericht sitzen konnten. Wurde eine solche Sache verhandelt, so führte der Kammerrichter oder ein Präsident den Vorsitz, neben ihm saßen vier Assessoren, während sonst auch ein Assessor präsidieren konnte und nur zwei Besitzer erforderlich waren.

Nach der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1495 sollten im ganzen vierundzwanzig Besitzer angestellt werden; man begnügte sich aber mit zwölf, da die Mittel nicht aufgebracht werden konnten. Schon damals zeigte sich der Mangel, den Goethe den ersten und ewigen Grundfehler des Reichskammergerichts nannte: die Geldnot; sie wurde die Quelle aller übrigen Übel und Mißbräuche. Im westfälischen Frieden hatte man zwar die Zahl der Assessoren auf fünfzig erhöht, aber diese blieb gleichfalls auf dem Papier, man mußte sie 1720 wegen des säumigen Eingangs der „Kammerzieler,“ d. h. der Matrikularbeiträge der Reichsstände, wieder auf fünfundzwanzig herabsetzen.

Die Ernennung des Kammerrichters und der beiden Präsidenten erfolgte durch den Kaiser, die Assessoren wurden durch die Reichsstände dem Kammergericht präsentiert. Präsentanten waren der Kaiser, alle Kurfürsten und alle Kreise, außer dem kurrheinischen. Wie der ganze Geschäftsgang am Reichskammergericht, so war auch das Verfahren bei der Kooptation eines Besitzers sehr weitläufig: mit dem Präsentationschreiben versehen, begab sich der Kandidat, meist schon ein älterer Mann von Rang, an den Sitz des Reichskammer-

gerichts und wurde hier zunächst einem feierlichen examen generale unterworfen, bei dem seine Examinatoren, zwei Beisitzer des Gerichts, sich mit bedecktem Haupt auf ihren Platz setzten, während der Examinand auf einem niedrigen Schemel Platz nahm und nun nach Namen, Religion, Adel und ob und wo er promovirt habe, gefragt wurde. Darnach erhielt er einen „Stoek“ Akten zur Relation, und das examen generale war zu Ende. Wurde die Relation in dem darauf folgenden examen speciale für genügend erachtet, so wurde er gewählt und einberufen, manchmal freilich erst nach Jahren. Seine feierliche Einführung erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gerichts: hinter dem Bedell, der den Gerichtsstab in der erhobenen Rechten trägt, tritt der neu-erwählte Assessor in den Saal vor das versammelte Gericht; in der Mitte sitzt der Kammerrichter auf einem drei Stufen hohen Thron in einem rotsammetenen, mit goldnen Treffen besetzten Armjessel, unter einem Baldachin von rotem Seidenzeug mit goldnen Treffen; zu seiner Rechten und Linken stehen zwei Lehnstühle für die beiden Präsidenten, daran reihen sich die rotausgeschlagenen Bänke für die Assessoren. Sobald der Bedell vor der feierlichen Versammlung angekommen ist, überreicht er dem Kammerrichter den Gerichtsstab, der neu-ernannte Beisitzer spricht dem Protonotarius, d. h. dem ersten Gerichtsschreiber, den Eid nach und berührt den Gerichtsstab, während alle übrigen Mitglieder des Gerichts, die bis dahin gesessen haben, sich erheben und das Haupt entblößen. Damit ist der Präsentirte ordentliches Mitglied des Gerichts geworden.

Der äußere Glanz, den das Reichskammergericht entwickelte, behagte den gewerbtreibenden Klassen der Stadt, da es ihre Einnahmen vermehrte. Sie ließen sich deshalb das oft hochfahrende Wesen der Gerichtsmitglieder um ihres Vorteils willen gern gefallen. Die untern Stände dagegen und die Geschlechter der Stadt, denen das Reichskammergericht wenig eintrug, fühlten sich in ihrem Stolz als freie Reichsbürger mehr als einmal gekränkt, und nicht immer herrschte Friede und Eintracht zwischen dem höhern Bürgerstande und den reichskammergerichtlichen Kreisen, zu denen nur der Adel Zutritt hatte. Noch zur Zeit der französischen Revolution hielten die hohen Herren mit zähem Sinn an ihren exklusiven Neigungen fest, und der arme Jerusalem — Goethes Werther — hat es schwer büßen müssen, daß er sich einst in ihre Mitte gewagt hatte. Er hatte einem der Präsidenten, an den er empfohlen war, einen Besuch gemacht und sich dabei über den Beginn der Gesellschaftsstunde hinaus verspätet. Und nun erscheinen sie plötzlich einer nach dem andern und rümpfen die Nase über den bürgerlichen Eindringling, zuerst die „übergnädige Dame von S mit ihrem Herrn Gemahl und wohlausgebrütetem Gänselein Tochter mit der flachen Brust und dem niedlichen Schnürleibe, die en passant ihre hergebrachten hochadlichen Augen und Naslöcher machen,“ dann „der Baron F mit der ganzen Garderobe von den Krönungszeiten Franz I. her, der Hofrat R,

hier aber in qualitate von R genannt, mit seiner tauben Frau u. s. w., den übel furnirten S nicht zu vergessen, der die Lücken seiner altfränkischen Garderobe mit neumodischen Lappen ausflückt.“ Das Ende vom Liede war, daß der Hausherr, obgleich dem jungen Jerusalem persönlich wohlgefinnt, ihm auf das Drängen der adlichen Gäste die Thür weisen mußte.

Wenn die Gesellschaft nur wenigstens unter sich zusammengehalten hätte! Aber auch hier derselbe leere Formenstreit, wie nach außen, „das glänzende Elend und die Langeweile unter dem garstigen Volke, die Rangsucht unter ihnen, wie sie nur wachen und aufpassen, einander ein Schnittchen abzugewinnen.“\*) Möglich, daß Goethe bei den letzten Worten eines Vorfalles gedachte, der sich kurz vor seiner Zeit in Wezlar ereignet hatte und als große Haupt- und Staatsaktion sogar vor den Thron des Kaisers gebracht war: der Kammerrichter gab eines Abends im Gasthof zum Römischen Kaiser großen Ball, die ganze Reichskammergerichtsgesellschaft war versammelt. Heiterkeit und Frohsinn herrschten — soweit dies in der steifen Gesellschaft möglich war —, denn es war Fastnacht. Da erhebt sich plötzlich ein Murmeln des Unwillens am äußersten Ende des Saales, ein Zwiespalt geht durch die Gesellschaft. Wie in einem Bienenkorbe summt alles durch einander. Man raunt und zischelt: *Mais c'est inoui, quelle bêtise, quelle impertinence!* tönt es in der heimischen Zunge des Reichskammergerichtssalons. Was mag die Gesellschaft so empört haben? Etwas Entsetzliches hatte sich ereignet: Die Gattin eines der Kammergerichtspräsidenten hatte verlangt, daß ihre noch ledige Tochter, als „stiftsmäßiges, mit sechzehn Schilden gewappnetes Fräulein“ vor den Gattinen der sämtlichen Kammergerichtsbeisitzer den Vortritt und Vortanz haben solle. Die Assessoren, noch mehr aber vermutlich ihre Gattinnen, waren voll Unwillen über diese Anmaßung und der Beisitzer von Ortmann, „als von Thro Römisch-Kayser-Königlichen Majestät als Erzherzogin in Desterreich wegen des Desterreichischen Creyses praesentirter Assessor“ wandte sich mit einer Beschwerde an den Kaiser, worin er ausführte, daß nach jenem Vorgang jeder unstiftsmäßige Cavalier, er stehe in einem Charakter, wie er wolle, sogar jeder Kammergerichtspräsident selbst, wenn er nicht just stiftsmäßig, einem jeden stiftsmäßigen Kind in der Wiege schon den Vorzug zu gestatten hätte. Die Amtspflicht und Obliegenheit eines jeden Beisitzers dieses kaiserlichen und Reichskammergerichts, wie auch die Würde dieses ältesten und höchsten Reichsdicasterii erforderten, daß er solche, in allen Vorfällenheiten, aufrecht erhalte und nichts Verkleinerliches dawider aufkommen lasse. Wie der Streit ausgegangen ist, ist leider nicht überliefert.

\*) Eine ausführliche Schilderung der im Folgenden dargestellten Vorgänge beim Reichskammergericht enthält das Werk von Ulmenstein: „Topographie von Wezlar,“ dem wir auch manche andre der hier gegebenen, auf die Geschichte des Gerichts bezüglichen Nachrichten entnommen haben; Ulmenstein war Assessor beim Reichskammergericht.

Oft war der Erzmarschall beschäftigt, die bei dem Gericht ausbrechenden Rangstreitigkeiten zu entscheiden. Für die Hauptfälle hatte allerdings die Reichskammergerichtsordnung 1495 Sorge getroffen, indem sie die Reihenfolge der Assessoren vorschrieb. Es sollte nämlich unter ihnen, da sie als Vertreter ihrer Herren angesehen wurden, dieselbe Rangordnung herrschen wie unter diesen; daher nahmen die Präsentaten der geistlichen Herren die erste Stelle ein, dann kamen die der weltlichen Kurfürsten, alle in ganz bestimmter Reihenfolge; diesen folgten der kaiserliche, dann die von den Kreisen des Reichs präsentirten. Dennoch war ewiger Unfriede, und die Mahnung Kaiser Karls VI., daß er sowohl als das ganze Reich von ihnen als den obersten Richtern das zur Nachahmung reizende Beispiel der Eintracht, der Verträglichkeit und der Billigkeit erwarte, fiel auf unfruchtbaren Boden. Ein Vorfall ist besonders bezeichnend.

Es handelte sich darum, einen von zwei, kurz nach einander präsentirten Kandidaten zum Beisitzer zu wählen: den Freiherrn von Dw — den der Volkswitz nachmals wegen der durch ihn hervorgerufenen Ereignisse den Freiherrn von Dweh nannte — oder einen Grafen von Ryk. Den einen begünstigte der Präsident Ingelheim, den andern der Präsident Graf von Solms. Nun war die Stimmung gegen den erstgenannten Präsidenten keine freundliche: man warf ihm vor, daß er das Ansehen und die Achtung der Kammergerichtsbeisitzer herabsetze und kränke, sich bei gottesdienstlichen Prozessionen, Leichenbegängnissen, im Gehen, Fahren und selbst in der Kirche von den Assessoren abzusondern suche; das gehe so weit, daß bei einem Leichenbegängnis die Ingelheimschen Lakaien sich den Beisitzern hätten vordrängen müssen. Diese Vorwürfe faßte man in einem Schriftstück zusammen, das dem Präsidenten übergeben wurde. Der Angegriffene erwirkte einen Widerruf der Schrift in öffentlicher Ratsversammlung und drohte, daß er sich gegen den von Dw, der „ein Intriguenmacher und Lügner“ sei, und „andre Bärenhäuter bei dem collegio camerali, die mit unter der Decke lägen,“ Rache verschaffen werde. Wie man sieht, war der Ton schon recht fein geworden. Aber es sollte noch besser kommen. Am Tage der vier gekrönten Kalenderheiligen wurde in der Stadt ein gedrucktes, lateinisches Gedicht verbreitet, das die eheliche Treue einzelner Assessorenfrauen in sehr bedenklichem Lichte erscheinen ließ. Es lautete im Eingang:

Quatuor ecce coronatorum festa recurrit,  
Quatuor en totidem cornuti haec festa celebrant.

Ein andrer, der Assessor von Byrk, veröffentlichte verschiedne in dem Streit erlassene Verfügungen des Kaisers und des Kammerrichters und fügte diesen auf der Rehrseite des Titelblattes allerlei anzügliche Bibelsprüche bei, vor allen den Psalmspruch: „Große Thoren haben mich umgeben, fette Ochsen haben mich umringt; ihren Rachen sperren sie auf wider mich wie ein brüllender und reißen der Löwe.“

Als diese und andre Dinge in einer Ratsitzung zur Sprache kamen, sagten die Mitglieder einander wieder verschiedene Liebenswürdigkeiten, diesmal von Angesicht zu Angesicht; unter anderm beklagte sich einer der Richter über Schelmstücke und Komplotte und behauptete, es gehe beim Kammergericht ärger zu als bei einem Bauerngericht; ein anderer erhob den Vorwurf der Bestechung, des Kaufes von Zeugen, und man scheute sich nicht, Drohungen gegen einander auszustossen, wie die, daß man dem Gegner den Degen durch den Leib rennen werde. Einzelne Assessoren wagten sich nur noch mit geladenem Gewehr auf die Straße.

Endlich schritt der Kaiser ein. Aber man beeilte sich damals nicht, sondern forderte zunächst Anklage und Verteidigungsschriften. Da gab es wieder wunderbare Titel. Ein Beisitzer hatte seine beiden Schriften benannt: „Die nach dem Richter seufzende Unschuld“ und „Die vor dem Richter lachende Unschuld.“ Der schon genannte Beisitzer von Byrk aber, der der Hauptbeschuldigte war, reichte eine Abhandlung ein mit dem Titel: *Jocus argumentis seriis a morosorum, tetricorum, inhumanorum, nasutulorum, rusticorum calumniis vindicatus*, worin er die Strafbarkeit des erwähnten Pamphlets zu bestreiten suchte.

Nach Verlauf von zwei Jahren erging das Urteil. Byrk wurde darin seiner Beisitzerstelle entsetzt, und es wurde ausgesprochen, daß die von ihm verfaßten Schmähschriften durch den Kammergerichtspedell vor seinen Augen zerrissen und die Stücke ihm vor die Füße geworfen werden sollen.

Dieselbe Kommission, die die eben geschilderten Vorfälle abgeurteilt hatte, befaßte sich noch mit andern Beschuldigungen, die sich leider gegen die Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit der Richter wandten. Einer der Assessoren hatte sich von einer Partei drei Fässer Wein schenken lassen und verteidigte sich auf die gegen ihn erhobene Anklage damit, daß er ein so geringes Geschenk (!) wohl annehmen dürfe. Die Kommission sprach ihn daraufhin thatsächlich frei, erklärte aber ausdrücklich für künftige Fälle, daß sich die Richter auch kleine Geschenke nicht dürften machen lassen. Wie weit damals die Begriffsverwirrung zwischen „erlaubt“ und „unerlaubt“ ging, zeigt der Umstand, daß sogar ein Mitglied der Kommission behauptete und durch Gesetzesstellen zu belegen versuchte, der Richter dürfe sich bis zu hundert Dukaten von der Partei schenken lassen.

(Schluß folgt)

